

AZ Nr. 71.71-30-04-V02/7.1

An die
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Kirchliche Verwaltungsstellen

- I. Verteilbetrag 2023 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden
- II. Sonderbedarf
- III. Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge, der außerordentlichen Zuweisungsbeträge für das Jahr 2023 pro Kirchenbezirk
- IV. Zuweisungsverfahren
- V. Evangelische Versorgungsstiftung Württemberg im Jahr 2023
- VI. Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden
- VII. Nicht verteilte Kirchensteuermittel

I. Verteilbetrag 2023 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung am 26. November 2022 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 verabschiedet. Im Haushaltsplan 2023 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag in § 3 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes festgelegt.

Der ordentliche Verteilbetrag für die Gesamtheit der Kirchengemeinden gemäß § 3 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes in Höhe von **258.677.900,00 EUR** setzt sich aus dem sog. ordentlichen Verteilbetrag in Höhe von 253.677.900,00 EUR und dem Sonderbeitrag Verteilbetrag in Höhe von 5 Mio. EUR zusammen.

Kürzung des ordentlichen Verteilbetrags 2023

Die ordentlichen Zuweisungsbeträge pro Kirchenbezirk für das Jahr 2023 werden gegenüber dem Jahr 2022 zwar erneut um 0,7 % gekürzt, aufgrund der wirtschaftlichen Lage wird der Verteilbetrag durch einen Inflationszuschlag in Höhe von 2,2 % im Endeffekt jedoch um 1,5 % gesteigert.

Die Entwicklungen der ordentlichen Verteilbeträge der Vorjahre sind dem Haushaltserlass 2023 zu entnehmen.

Außerordentlicher Verteilbetrag 2023

Der außerordentliche Verteilbetrag, der das nachhaltige ordentliche Niveau des Verteilbetrags übersteigt, setzt sich aus zwei Anteilen zusammen:

- **1 Mio. EUR** (2022: 1,5 Mio. EUR) sollen nach dem Willen der Landessynode bis einschließlich 2023 für die Förderung von **Initiativen für innovatives Handeln** und **sog. Neuer Aufbrüche** eingesetzt werden.
- **2,0 Mio. EUR** (2022: 2,0 Mio. EUR) sollen jährlich bis einschließlich 2023 für die Flüchtlingsarbeit eingesetzt werden.

Auf die von der Landessynode ausgesprochenen Empfehlungen und auf die ergänzenden Rundschreiben haben wir im Rahmen des Haushaltserlasses 2023 bereits hingewiesen. Die außerordentlichen Zuweisungsbeträge werden aus der bei der Landeskirche geführten Ausgleichsrücklage der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert.

Die Aufteilung auf die Kirchenbezirke erfolgt nach dem sich aus der Berechnung der Zuweisungsbeträge 2023 ergebenden Verteilschlüssel.

Die an die Kirchengemeinden zu verteilenden Kirchensteuermittel sind in den kameral buchenden Haushalten der Kirchengemeinden unter der Gruppierung 4033X einzunehmen. In den doppisch buchenden Haushalten erfolgt die Vereinnahmung je nach Verwendungszweck auf den Sachkonten 40111000 bis 40115000.

II. Sonderbedarf

Im Jahr 2023 wird aus dem Strukturfonds keine Zuweisung erfolgen.

I. Berechnung der ordentlichen Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung für das Jahr 2023 pro Kirchenbezirk

Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach dem Verteilverfahren (VV 2006) ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Nach der jährlichen Anpassung um 5,5 % erreicht das VV 2006 im Jahr 2023 bereits 99,0 % der angestrebten **Soll-Zuweisungsbeträge**. Der entsprechend der Veränderung des Verteilbetrags wertmäßig dynamisierte und jährlich abzubauen **Strukturanpassungsbeitrag** als ein Bestandteil des Soll-Zuweisungsbetrags einzelner Kirchenbezirke (Ausgangswert 1,5 Mio. EUR, Wert 2023 rund 2,22 Mio. EUR) wird im Jahr 2023 noch mit einem Anteil von 1/18 berücksichtigt.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge für die vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk "Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart" aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach **bisherige Kirchenbezirke** für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge **als fortbestehend angesehen** werden.

Die **ordentlichen und außerordentlichen Zuweisungsbeträge 2023** nach dem VV 2006 sind in der Anlage zu diesem Rundschreiben zusammengestellt.

IV. Zuweisungsverfahren

Jeder Kirchenbezirk erhält ein Anschreiben über die für das Haushaltsjahr 2023 jeweiligen Zuweisungsbeträge.

Die durch die außerordentliche Steigerung des Verteilbetrags an die Kirchengemeinden pro Kirchenbezirk zusätzlich auszuschüttenden Kirchensteuermittel werden den Kirchenbezirkskassen in einem Gesamtbetrag von 3 Mio. EUR mit dem **Kirchensteuer-Monatslauf für März 2023** zur weiteren zeitgerechten Verteilung an die Kirchengemeinden zugewiesen.

Die Festsetzung der laufenden und weiteren Kirchensteuerzuweisungen 2023 des ordentlichen Zuweisungsbetrags erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze für die einzelnen Kirchengemeinden durch den jeweiligen **Kirchenbezirksausschuss** mit der Genehmigung des Haushaltsplans 2023. Der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses teilt dem Oberkirchenrat den für das Haushaltsjahr 2023 für die kirchengemeindlichen Mandanten festgelegten Jahresanspruch der laufenden Kirchensteuerzuweisungen und einen möglichen Anteil zur Zuführung zum Treuhandvermögen (Verwahrgeld beim Kirchenbezirk) mit. Die Vordrucke werden wieder vom Oberkirchenrat per elektronischer Post zur Verfügung gestellt. Der Kasse des Oberkirchenrats werden die zu überweisenden Beträge am 20. des entsprechenden Monats belastet werden.

V. Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg im Jahr 2023

Im Jahr 2023 werden 5 Mio. EUR aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage entnommen und der Evangelischen Versorgungsstiftung Württemberg (Vermögensmasse Gesamtheit der Kirchengemeinden) zugestiftet.

VI. Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die gemeinsame Ausgleichsrücklage wird nach Abschnitt IV. Nr. 1 der Verteilgrundsätze vom Oberkirchenrat verwaltet. Über Zuführungen zu und Entnahmen aus dieser Rücklage entscheidet die Landessynode.

Die Ausgleichsrücklage hat nach § 74 Absatz 3 Nr. 2 HHO den Zweck, Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen und dient einer Verstetigung der Kirchensteuerweisungen bei **Konjunkturschwankungen** und begünstigt die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs der rund 1.300 rechtlich selbständigen Kirchengemeinden in Krisenzeiten. Mehr als bei jeder anderen Rücklage kommt es deshalb bei der treuhänderischen Verwaltung der Ausgleichsrücklage darauf an, nachhaltig und weitsichtig Mittel anzusammeln und vorzusorgen.

Zu weiteren Angaben, die die **Mittelfristigen Finanzplanung** des Oberkirchenrats betreffen, verweisen wir an dieser Stelle auf den Haushaltserlass 2023.

Die fachlichen **Mindeststandards des Finanzbeirats der EKD** dienen der Orientierung im Hinblick auf den Rücklagenbestand. Danach sichern die Gliedkirchen eine längerfristige Liquidität durch die Bildung angemessener Rücklagen. Diese sollen so beschaffen sein, dass sie dazu dienen können, eine gleichmäßige Entwicklung der Gliedkirche sicherzustellen. Sie sollen daher in einer solchen Höhe beschaffen sein, dass sie bei plötzlich auftretenden oder mittelfristig

erkennbaren Finanzierungsproblemen eine allmähliche Anpassung der Ausgaben an gesunkene Einnahmen in Höhe von 20 % des Ausgangsniveaus innerhalb von fünf Jahren ermöglichen.

Für weitere Informationen vor allem zur Bestandsentwicklung wird auf den Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2023 (Amtsblatt, Bd.70, Nr. 7a, ab S. 157, 31. August 2022) verwiesen.

VII. Nicht verteilte Kirchensteuermittel

In den **Ausführungsbestimmungen** des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen vom 15. November 2016 (Abl. 67 S. 523) wurde unter Nummer 2 auch eine Regelung zur Sicherstellung der **Investitionsfähigkeit** der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks getroffen, die am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten ist. Danach kann der Kirchenbezirksausschuss zur Berücksichtigung der über das Haushaltsjahr hinausgehenden Entwicklung bis zu 40 % des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren erst im folgenden Planjahr zuweisen.

In Anlage 1 des Haushaltserlasses (Rahmenarbeitshilfe 2023) wurden dazu unter Besonderheiten des Kirchenbezirks bei Gruppierung 37410 bereits Erläuterungen aufgenommen:

- Der Begriff „Zuweisungsbetrag“ schließt an dieser Stelle den Anteil aus der außerordentlichen Ausschüttung von Kirchensteuermitteln mit ein (ordentlicher + außerordentlicher Zuweisungsbetrag).
- Ein nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilgrundsätze über die Bezirkssatzung gebildeter Härtefonds muss bei der Ermittlung des 40%-Volumens nicht bei den nicht verteilten Kirchensteuermitteln angerechnet werden.

Die Kirchenbezirke werden gebeten, für die Einhaltung der erlassenen Regelung Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat

Anlagen:
Zusammenstellung der Zuweisungsbeträge 2023